

Strafe mit Freiheitsentzug⁷ voraussetzt, und bei den Straftentlassenen um Bürger, die eine Straftat begangen haben und deshalb durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden. Damit ist zugleich klargestellt, daß aus der Untersuchungshaft entlassene Bürger keine Straftentlassenen sind.

1.1. Die Voraussetzungen für eine Entlassung aus dem Strafvollzug

Die Entlassung eines Strafgefangenen aus dem Strafvollzug erfolgt entsprechend § 54 SVWG, wenn

- die Strafzeit beendet ist;
- eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde;
- ein entsprechender Gnadenentscheid vorliegt;
- eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet wurde;
- die Voraussetzungen für den Strafvollzug weggefallen sind.⁸

Die Entlassung Strafgefangener wird durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen oder durch von ihnen besonders beauftragte Strafvollzugsangehörige vorgenommen. Dabei wird den Strafgefangenen die Auflage erteilt, sich innerhalb von 48 Stunden bei dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt und dem zuständigen örtlichen Rat zu melden. Zu Haftstrafe oder zu Jugendhaft Verurteilte erhalten diese Auflage nur dann, wenn Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß § 59 SVWG erforderlich sind. Deshalb erfolgt auch ausschließlich in diesen Fällen eine Benachrichtigung entsprechend § 62 SVWG.

Die Verurteilten bekommen bei ihrer Entlassung einen Entlassungsschein sowie einen Nachweis über die geleistete Arbeit während der Dauer des Strafvollzuges und die dabei erreichte Qualifikation ausgehändigt. Der Entlassungsschein gilt bis zur Meldung beim Volkspolizei-Kreisamt als persönliche Legitimation. Er ist auf die Dauer von 48 Stunden befristet.

7 Vgl. dazu „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, a. a. O., S. 179-204; auch Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 15-25 und 127-136; Buchholz / Mehner, „Die Strafen mit Freiheitsentzug, ihre Verwirklichung und die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben“, veröffentlicht in: Grundwissen des Volkspolizisten, Heft H 1/9/2, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1969, S. 13—15, 21-23 und 29/30; Buchholz / Tunnat / Mehner, „Die Hauptaufgaben des sozialistischen Strafvollzuges im System der Kriminalitätsbekämpfung in der Deutschen Demokratischen Republik“, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1969, S. 87/88.

8 Vgl. dazu Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 121/122.